VRT PUNKT

DAS VRT MAGAZIN · AUSGABE 2 · FEBRUAR 2025

S4. Aufbewahrungsfristen: Diese Unterlagen können ab 1.1.2025 vernichtet werden

S6. E-Rechnungspflicht ab 2025: BMF beantwortet zahlreiche Praxisfragen

S7. Der gekündigte Maklervertrag: Anteilige Bürokosten führen zur Unwirksamkeit des vereinbarten Aufwendungsersatzes

S9. Entgeltliche Ablöse eines unentgeltlichen Nießbrauchs an GmbH-Anteil unterliegt beim Nießbrauchberechtigten nicht der Einkommensteuer

VRT.

Der richtige Partner für Ihre Herausforderungen

Inhalt

S.4
Aufbewahrungsfristen: Diese Unterlagen können ab 1.1.2025 vernichtet werden

Schwarzarbeitsbekämpfung: Finanzkontrolle Schwarzarbeit erhält „kleine Staatsanwaltschaften“

Arbeitsunfähigkeit: Elektronische Rückmeldungen ab 2025 erweitert

S.5
Sozialversicherung: Sind Reporter und Journalisten versicherungspflichtig?

Gewerbesteuer: Gehören angemietete Räume zum fiktiven Anlagevermögen?

Beihilfen: Regelungen für Unterstützungsleistungen im Ukraine-Krieg verlängert

S.6
E-Rechnungspflicht ab 2025: BMF beantwortet zahlreiche Praxisfragen

Neue Wirtschafts-Identifikationsnummer: Wie Steuerzahler an die Nummer gelangen

Leistungen von Ist-Versteuerern: Ab 2028 ist der Vorsteuerabzug erst bei Zahlung der Rechnung möglich

S.7
Kein hölzerner Flickenteppich: Komplettaustausch von Parkett nach Wasserschaden unumgänglich

Kein Auszug bei Modernisierung: Wer zur Duldung verurteilt wurde, darf sich auf passives Zulassen beschränken

Der gekündigte Maklervertrag: Anteilige Bürokosten führen zur Unwirksamkeit des vereinbarten Aufwendungsersatzes

S.8
Pflegevergütungen: Steuerpflichtig oder steuerfrei?

Die 1-%-Versteuerung von Dienstwagen: Selbst getragene private Maut-, Fähr- und Parkkosten mindern den Vorteil nicht

Aussetzungszinsen: Aussetzung der Vollziehung lässt sich nur für Zinssatz von 0,35 % pro Monat erwirken

S.9
Entgeltliche Ablöse eines unentgeltlichen Nießbrauchs an GmbH-Anteil unterliegt beim Nießbrauchberechtigten nicht der Einkommensteuer

Eintragung von Lohnsteuerfreibeträgen: Wie sich der Nettolohn erhöhen lässt

Auswärtstätigkeiten: Neue Auslandsreisekostensätze 2025

S.10
Vorweggenommene Erbfolge: Ist die vorweggenommene Schenkung eines Hauses ein Veräußerungsgeschäft?

Erbschaftsteuerliche Freibeträge: Verzicht auf den gesetzlichen Erbteil „zündet“ nicht als Steuersparmodell

Schenkungsteuer: Bewertung eines niedrig verzinsten Darlehens

S.11
EuGH-Entscheidung: Vorsteuerabzug bei unentgeltlicher Zurverfügungstellung für Subunternehmer

„VAT in the Digital Age“: Wichtige Änderungen für Unternehmen und Plattformen

Viertes Bürokratieentlastungsgesetz: Umsatzsteuerliche Neuerungen ab 2025

Editorial

IHR EXPERTE

Dipl.-Kfm. Dr.
Guido Hausen
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Partner

g.hausen@vrt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Als kompetenter Partner möchten wir Ihnen möglichst viel Transparenz bieten und Sie über die wichtigsten Änderungen aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft kompakt und verständlich informieren.

Falls Sie mehr zu einem Thema erfahren möchten, finden Sie oberhalb eines jeden Artikels einen weiterführenden Link. Dieser führt Sie zu dem Bereich "Steuernews" auf unserer Internetseite.

Bei Fragen zu den angesprochenen Themen, für Lob oder auch Kritik sind wir sehr gerne persönlich für Sie da. Sprechen Sie uns einfach an oder schreiben Sie uns.

Guido Hausen

Bleiben Sie informiert und folgen Sie der VRT auf
LinkedIN – Facebook – Instagram – Xing

Ihre Experten dieser Ausgabe

Dipl. Kfm. Mario Zeitz
Steuerberater

Tel +49 (0) 228 26792 0
E-Mail m.zeitz@vrt.de

Dipl.-Bw. (FH) Uwe Rolef
Steuerberater, Fachberater für Unternehmensnachfolge, Partner

Tel +49 (0) 228 26792-0
Fax +49 (0) 228 26792-30
E-Mail u.rolef@vrt.de

Michael Meiß
Rechtsanwalt

Tel +49 (0) 228 26792 0
E-Mail m.meiss@vrt.de

Sandy Gebser
Steuerberaterin

Tel +49 (0) 2226 9209 99
E-Mail s.gebser@vrt.de

Dr. Marc-Yngve Dietrich, LL.M.
Rechtsanwalt, Maître en Droit, Fachberater für Unternehmensnachfolge, Partner

Tel +49 (0) 228 26792-400
Fax +49 (0) 228 26792-499
E-Mail m-y.dietrich@vrt.de

Alex Flach
Steuerberater, Partner*

Tel +49 (0) 2226 9209 0
Fax +49 (0) 2226 9209 99
E-Mail a.flach@vrt.de

* Nicht Partner im Sinne des PartGG

IHR EXPERTE

Dipl. Kfm.
Mario Zeitz
m.zeitz@vrt.de

Aufbewahrungsfristen: Diese Unterlagen können ab 1.1.2025 vernichtet werden

Zum Jahreswechsel stellt sich immer die Frage, welche Unterlagen und Daten entsorgt oder gelöscht werden können. Nach zehn, acht oder sechs Jahren – es kommt darauf an.

Hintergrund

Sowohl das Handels- als auch das Steuerrecht schreiben vor, dass Geschäftsleute Geschäfts- und Buchhaltungsunterlagen (egal ob in Papierform oder als elektronische Daten) für einen bestimmten Zeitraum aufbewahren müssen (§ 257 Handelsgesetzbuch, § 147 Abgabenordnung, Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)). Die Länge der Aufbewahrungsfrist hängt von der Art der Unterlagen bzw. Daten ab:

Unterschiedliche Fristen für unterschiedliche Daten

Die längste Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren gilt z. B. für Handelsbücher, Inventare, Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse.

Die kürzeste Frist von sechs Jahren gilt z. B. für empfangene und abgesandte Handelsbriefe.

Beachten Sie: Bislang galt eine Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege von grundsätzlich zehn Jahren. Diese Frist ist nun auf acht Jahre verkürzt worden. ...

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Schwarzarbeitsbekämpfung: Finanzkontrolle Schwarzarbeit erhält „kleine Staatsanwaltschaften“

Der Zoll bekämpft mit seiner Einheit „Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)“ die illegale Beschäftigung und den Sozialleistungsbetrug in Deutschland. 2023 wurden von der FKS insgesamt 42.631 Arbeitgeber überprüft, dabei wurden 101.423 Strafverfahren eingeleitet. Durch das Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung soll die FKS nun weiter gestärkt werden.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Arbeitsunfähigkeit: Elektronische Rückmeldungen ab 2025 erweitert

Seit 2023 gilt bereits das verpflichtende eAU-Verfahren. Ab 2025 gibt es weitere Rückmeldegründe und Änderungen im Datenaustausch mit den Krankenkassen. Ab 1.1.2025 erhalten Arbeitgeber von den Krankenkassen auch Rückmeldungen z. B. über Reha-Maßnahmen, teilstationäre Maßnahmen, Ende eines Krankenhausaufenthaltes etc. Für mehr Transparenz soll auch die übersichtlichere Struktur der Zeiträume, die dem Arbeitgeber zurückgemeldet werden, sorgen.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Sozialversicherung: Sind Reporter und Journalisten versicherungspflichtig?

Reporter und Journalisten können ihre Tätigkeit entweder selbstständig oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses ausüben. Die Abgrenzung beschäftigt die Sozialgerichte immer wieder. Aktuell hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen die Beurteilungsmaßstäbe für einen Hörfunkreporter präzisiert.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Gewerbesteuer: Gehören angemietete Räume zum fiktiven Anlagevermögen?

Bei der Ermittlung der Gewerbesteuer dient zwar Ihr steuerlich ermittelter Gewinn als Grundlage, jedoch werden hieran noch einige Änderungen vorgenommen. So gibt das Gesetz bestimmte Hinzurechnungen und Kürzungen zur Ermittlung des Gewerbeertrags vor. Dazu gehören zum Beispiel auch Hinzurechnungen für fiktives Anlagevermögen. Hierbei werden die Miet- und Pachtzinsen für solche Wirtschaftsgüter hinzugerechnet, die zum Anlagevermögen des Nutzenden gehören würden, wenn sie sich in seinem Eigentum befänden.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Beihilfen: Regelungen für Unterstützungsleistungen im Ukraine-Krieg verlängert

Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers an seine vom Krieg in der Ukraine geschädigten Arbeitnehmer sind steuerfrei. Dies gilt auch für Zinszuschüsse und Zinsvorteile bei Darlehen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Kriegsschäden in der Ukraine aufgenommen worden sind, wobei das Darlehen die Schadenshöhe nicht übersteigen darf.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

IHR EXPERTE

Dipl.-Bw. (FH)
Uwe Rolef
u.rolef@vrt.de

E-Rechnungspflicht ab 2025: BMF beantwortet zahlreiche Praxisfragen

Seit dem 01.01.2025 sind elektronische Rechnungen im B2B-Bereich (von Firma zu Firma) verpflichtend auszustellen, wenn leistender Unternehmer und Leistungsempfänger im Inland ansässig sind. Es gibt allerdings großzügige Übergangsregelungen, Kleinbetragsrechnungen bis 250 € dürfen zudem weiterhin in Papierform übermittelt werden.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat in einem FAQ-Katalog nun zahlreiche Praxisfragen zur neuen E-Rechnungspflicht beantwortet. Die wichtigsten Aussagen im Überblick:

- Rechnungsformat: Ab 2025 liegt eine E-Rechnung nur noch dann vor, wenn die Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Ein einfaches PDF-Dokument fällt dann nicht mehr unter diese Definition.
- Kleinunternehmer: Für Kleinunternehmer gilt die E-Rechnungspflicht nicht, sie können ihre Rechnungen also weiterhin auf Papier ausstellen.
- Übermittlungsweg: Auf welchem Weg die neue E-Rechnung übermittelt werden muss, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Daher kommen z.B. der Versand per E-Mail, die Bereitstellung der Daten mittels einer elektronischen Schnittstelle, der gemeinsame Zugriff auf einen zentralen Speicherort innerhalb eines Konzernverbunds, die Übergabe auf einem USB-Stick oder der Download über ein Internetportal in Betracht. ...

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Neue Wirtschafts-Identifikationsnummer: Wie Steuerzahler an die Nummer gelangen

Zum 01.11.2024 wurde in Deutschland die Wirtschafts-Identifikationsnummer eingeführt. Jeder Selbständige, jede juristische Person und jede Personenvereinigung erhält seitdem dieses neue Zuordnungsmerkmal zugeteilt, das aus den Buchstaben „DE“ und neun Ziffern besteht. Sind natürliche Personen wirtschaftlich tätig, erhalten sie die Wirtschafts-Identifikationsnummer zusätzlich zu ihrer steuerlichen Identifikationsnummer, so dass der betriebliche Bereich eindeutig von der privaten Sphäre abgegrenzt werden kann.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Leistungen von Ist-Versteuerern: Ab 2028 ist der Vorsteuerabzug erst bei Zahlung der Rechnung möglich

Unternehmer dürfen die Vorsteuer aus Eingangsleistungen abziehen, sobald ihnen eine ordnungsgemäße Rechnung des leistenden Unternehmers vorliegt. Der Zeitpunkt der Zahlung ist dafür unerheblich und spielt nur eine Rolle, wenn es sich um Anzahlungs- oder Abschlagsrechnungen handelt.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Kein hölzerner Flickenteppich: Komplettaustausch von Parkett nach Wasserschaden unumgänglich

Wer schon einmal das Vergnügen hatte, Parkett zu verlegen, weiß nur zu gut, dass das schöne Ganze aus verflixt vielen einzelnen Teilen besteht. Entsprechend verhält es sich auch bei der Beseitigung von Schäden des edlen Untergrunds. Das Landgericht Lübeck (LG) musste daher in der Frage entscheiden, wie viel eine Wohngebäudeversicherung für einen teilbeschädigten Parkettboden bezahlen muss.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Kein Auszug bei Modernisierung: Wer zur Duldung verurteilt wurde, darf sich auf passives Zulassen beschränken

Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten müssen in den meisten Fällen seitens der Mieter geduldet werden. Natürlich kann man nicht alle Maßnahmen einfach passiv ertragen, wenn man mitten im anfallenden Chaos leben muss. Die Frage aber, ob ein Mieter währenddessen auch zum Auszug gezwungen werden kann, wenn er bereits zur Duldung von Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten verurteilt wurde, musste das Landgericht Berlin II (LG) entscheiden.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Der gekündigte Maklervertrag: Anteilige Bürokosten führen zur Unwirksamkeit des vereinbarten Aufwendungsersatzes

Prinzipiell kann ein Kunde einen Maklervertrag jederzeit kündigen. Die Frage, die dann jedoch zumeist im Raum steht, ist, ob und, wenn ja, welche Vergütung der Makler dann noch erhält. Die Antworten darauf hat nun das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) gegeben.

Ein Mann beauftragte eine Immobilienmaklerin mit der Vermarktung seines Einfamilienhauses im Hintertaunus zum Angebotspreis von 695.000 €. Nach Nr. 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Maklervertrags war der Auftraggeber bei eventueller Aufgabe seiner Verkaufsabsichten zu einem Aufwendungsersatz verpflichtet. Zu diesen erstattungspflichtigen Aufwendungen sollten auch anteilige Bürokosten zählen. Nach vier Monaten kam es tatsächlich zur Kündigung, als der Mann der Maklerin mitteilte, dass das Haus doch nicht kurzfristig verkauft werden solle. Die Maklerin stellte ihm daraufhin 11.450 € in Rechnung, wovon 280 € auf „Fremdkosten laut Aufstellung“ und der übrige Betrag auf Arbeitsstunden entfallen seien. Hierauf zahlte der Mann 6.280 €, die er nun mit einer Klage doch zurückverlangte - und zwar zu Recht.

Die Nr. 6 der AGB des Maklervertrags (Aufwendungsersatz für anteilige Bürokosten) war in Augen des OLG unwirksam. Die Regelung benachteiligte den Vertragspartner unangemessen. Zwar kann eine Pflicht des Maklerkunden zum Aufwendungsersatz grundsätzlich in den AGB vereinbart werden. Sie muss sich dann aber wirklich und ausschließlich auf den Ersatz des konkreten Aufwands beziehen. ...

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Pflegevergütungen: Steuerpflichtig oder steuerfrei?

Einnahmen für Pflegeleistungen, Betreuungsmaßnahmen oder Hilfe bei der Haushaltsführung können bis zur Höhe des gesetzlichen Pflegegelds bzw. mindestens bis zur Höhe des sozialrechtlichen Entlastungsbetrags einkommensteuerfrei sein (§ 3 Nr. 36 Einkommensteuergesetz). Aber nur, wenn Angehörige des Pflegebedürftigen Geld für diese Leistungen erhalten oder andere Personen, die sittlich dazu verpflichtet sind.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
> **Klicken Sie hier**

Die 1-%-Versteuerung von Dienstwagen: Selbst getragene private Maut-, Fähr- und Parkkosten mindern den Vorteil nicht

Dürfen Arbeitnehmer ihren Dienstwagen auch für private Zwecke nutzen, versteuern sie diesen geldwerten Vorteil häufig nach der sogenannten 1-%-Regelung. Sofern sie sich selbst an den Kosten des Dienstwagens beteiligen, können sie diese Zuzahlung häufig von ihrem zu versteuernden Nutzungsvorteil abziehen. Eine solche Kostenbeteiligung ist häufig ein Weg, um den Dienstwagen mit zusätzlicher Sonderausstattung zu versehen, die der Arbeitgeber selbst nicht bezahlt hätte.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
> **Klicken Sie hier**

Aussetzungszinsen: Aussetzung der Vollziehung lässt sich nur für Zinssatz von 0,35 % pro Monat erwirken

Wenn Steuerzahler Einspruch beim Finanzamt einlegen oder Klage vor dem Finanzgericht erheben, müssen sie die strittige Steuer zunächst einmal zahlen, da diese beiden Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung entfalten. Wer nicht zahlen will, kann aber einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (AdV) stellen.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
> **Klicken Sie hier**

IHRE EXPERTIN

Sandy Gebser
s.gebser@vrt.de

Entgeltliche Ablöse eines unentgeltlichen Nießbrauchs an GmbH-Anteil unterliegt beim Nießbrauchberechtigten nicht der Einkommensteuer

Ist der Vorbehaltsnießbraucher nicht wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH-Anteile, ist die Ablösung des Nießbrauchs ein für ihn nicht steuerbarer Vorgang, so der Bundesfinanzhof.

Hintergrund: Die unentgeltliche Übertragung von Vermögen auf die nächste Generation erfolgt oftmals unter dem Vorbehalt, dass dem bisherigen Eigentümer noch die Erträge zustehen. In diesem Fall ist zu unterscheiden, ob nicht nur das rechtliche, sondern auch das wirtschaftliche Eigentum auf den Nießbrauchsverpflichteten übergeht. Damit hat sich folgender Fall befasst:

Sachverhalt

Eine Mutter hatte ihre im Privatvermögen gehaltenen Anteile an einer GmbH in 2012 unentgeltlich unter Vorbehaltsnießbrauch auf ihren Sohn übertragen. Das Gewinnbezugsrecht blieb bei der Mutter. Im Jahr 2018 hoben Mutter und Sohn den Nießbrauch gegen Zahlung einer Ablöse auf.

Das Finanzamt qualifizierte diese Ablösezahlung als steuerpflichtige Einkünfte (§ 17 i. V. m. § 24 Einkommensteuergesetz). Einspruch und Klage blieben erfolglos. Erst der Bundesfinanzhof kam zu dem Ergebnis, dass die Ablösezahlung gar nicht der Einkommensteuer unterliegt.

Maßgeblich war, dass das wirtschaftliche Eigentum an den GmbH-Anteilen bereits mit Einräumung des Nießbrauchs auf den Sohn übergangen war. ...

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Eintragung von Lohnsteuerfreibeträgen: Wie sich der Nettolohn erhöhen lässt

Arbeitnehmer können ihr Nettogehalt aufbessern, indem sie bei ihrem Finanzamt (FA) einen persönlichen Lohnsteuerfreibetrag beantragen. Den Freibetrag erhalten Steuerzahler für voraussichtlich anfallende Ausgaben, die sie ansonsten erst später in den jeweiligen Einkommensteuererklärungen geltend machen könnten. Durch den Freibetrag müssen sie also nicht bis zum Steuerbescheid 2025 warten, um eine zu viel gezahlte Lohnsteuer aus 2025 zurückzubekommen.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Auswärtstätigkeiten: Neue Auslandsreisekostensätze 2025

Die Finanzverwaltung hat für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten auf Auslandsreisen neue Pauschbeträge bekanntgegeben. Die neuen Pauschalen gelten für Reisetage ab dem 01.01.2025. Bei eintägigen Reisen in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend. Bei mehrtägigen Reisen in verschiedene Staaten gilt für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen (Tagen mit 24 Stunden Abwesenheit) jedoch anderes.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

IHR EXPERTE

Dr.
Marc-Yngve Dietrich, LL.M.
m-y.dietrich@vrt.de

Vorweggenommene Erbfolge: Ist die vorweggenommene Schenkung eines Hauses ein Veräußerungsgeschäft?

Wie heißt es so schön: Man soll lieber mit warmen Händen als mit kalten geben. Mit anderen Worten sollte man noch vor dem Tod einen Teil seines Vermögens übertragen. Dabei muss natürlich die Erbschaftsteuer beachtet werden. Der Beschenkte hat jedoch, abhängig von seiner Beziehung zum Schenker, auch Freibeträge. Aber wie ist es auf Seiten des Schenkers? Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) musste entscheiden, ob im Streitfall möglicherweise ein privates Veräußerungsgeschäft vorliegt.

Im Jahr 2019 übertrug der Kläger im Wege der vorweggenommenen Erbfolge ein Grundstück auf seine Tochter, das er im Jahr 2014 für 143.950 € erworben hatte. Die Tochter übernahm ein noch valutierendes Darlehen in Höhe von 115.000 €. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung teilte das Finanzamt die teilentgeltliche Übertragung entsprechend dem Verhältnis zwischen dem Verkehrswert und dem übernommenen Restdarlehen auf und berücksichtigte beim Kläger einen steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgewinn.

Die Klage vor dem FG war erfolgreich. Die teilentgeltliche Übertragung des Grundstücks im Wege der vorweggenommenen Erbfolge ist kein steuerbares privates Veräußerungsgeschäft. Private Veräußerungsgeschäfte sind realisierte Werterhöhungen oder Wertminderungen aus verhältnismäßig kurzfristigen Umsatzgeschäften von Immobilien im Privatvermögen. Bei der Übertragung einer Immobilie im Wege der vorweggenommenen Erbfolge kommt es aber nicht zu einem „realisierten Wertzuwachs“. Vielmehr würde ein fiktiver Ertrag der Steuer unterworfen, was nicht zulässig wäre. ...

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
> **Klicken Sie hier**

Erbschaftsteuerliche Freibeträge: Verzicht auf den gesetzlichen Erbteil „zündet“ nicht als Steuersparmodell

Wer Vermögen verschenkt oder vererbt, möchte dies möglichst steuerschonend tun. Wie hoch der Steuerzugriff ausfällt, hängt dabei maßgeblich von der Frage ab, welche Freibeträge des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes auf den Vermögenserwerb anwendbar sind. Hiernach gilt für Ehegatten ein Freibetrag von 500.000 € und für Kinder von 400.000 €. Enkelkinder erhalten grundsätzlich einen Freibetrag von 200.000 €, können aber 400.000 € beanspruchen, sofern ihr Elternteil bereits verstorben ist.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
> **Klicken Sie hier**

Schenkungsteuer: Bewertung eines niedrig verzinsten Darlehens

Wird ein nicht marktüblich oder nicht verzinstes Darlehen gewährt, unterliegt die teilweise freigebige Zuwendung der Schenkungsteuer (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz). Diese bemisst sich nach dem Kapitalwert im Sinne des § 15 des Bewertungsgesetzes bzw. nach der Differenz zwischen diesem Wert und dem vereinbarten Zinssatz. Um die Frage nach der passenden Bewertung ging es in einem Fall vor dem Bundesfinanzhof.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
> **Klicken Sie hier**

EuGH-Entscheidung: Vorsteuerabzug bei unentgeltlicher Zurverfügungstellung für Subunternehmer

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich in einer aktuellen Entscheidung mit der Frage des Vorsteuerabzugs bei der unentgeltlichen Zurverfügungstellung von Gegenständen für Subunternehmer befasst. Der Fall betrifft eine Klägerin, die Gussteile herstellt und diese in Rumänien durch einen Subunternehmer bearbeiten lässt.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

„VAT in the Digital Age“: Wichtige Änderungen für Unternehmen und Plattformen

Der Rat der EU hat sich auf das Gesetzespaket „VAT in the Digital Age“ (ViDA) geeinigt, das eine umfassende Modernisierung des europäischen Mehrwertsteuersystems einleitet. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) begrüßt die Einigung als wichtigen Fortschritt, der Rechtssicherheit schafft. Das Paket umfasst drei zentrale Maßnahmen, die im folgenden Artikel dargestellt werden.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Viertes Bürokratieentlastungsgesetz: Umsatzsteuerliche Neuerungen ab 2025

Das am 26.09.2024 vom Bundestag verabschiedete und am 29.10.2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Vierte Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) verfolgt das Ziel, Bürger, Unternehmen und Verwaltung von überflüssiger Bürokratie zu entlasten. Es umfasst vielfältige Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung, zur Reduzierung von Melde- und Informationspflichten sowie zur Optimierung und Beschleunigung administrativer Abläufe. Insbesondere im Bereich der Umsatzsteuer führt das Gesetz zahlreiche Neuerungen ein. Die meisten Regelungen treten zum 01.01.2025 in Kraft und zielen darauf ab, den Verwaltungsaufwand deutlich zu senken.

- Verkürzung der Aufbewahrungsfristen: Eine zentrale Neuerung ist die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für Rechnungen und Buchungsbelege von bisher zehn auf acht Jahre. Dies betrifft auch umsatzsteuerliche Dokumente, da die Frist zur Aufbewahrung von Rechnungen in § 14b Abs. 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz entsprechend angepasst wird.
- Anhebung der Schwellenwerte für Umsatzsteuer-Voranmeldungen: Zum 01.01.2025 wird der Schwellenwert für die Pflicht zur monatlichen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen von bisher 7.500 € auf 9.000 € Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr angehoben. Dies ermöglicht es kleineren Unternehmen, ihre Voranmeldungen nur noch vierteljährlich statt monatlich abzugeben, was den administrativen Aufwand reduziert.
- Erhöhung der Bagatellgrenze bei der Differenzbesteuerung: Die Bagatellgrenze für den Einkaufspreis bei der Differenzbesteuerung wird von 500 € auf 750 € erhöht. Diese Änderung vereinfacht insbesondere das Geschäft von Wiederverkäufern. ...

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

VRT.

Unsere Standorte

VRT Bonn
Graurheindorfer Straße 149a, 53117 Bonn
Telefon +49 (0) 228 26792 0
Telefax +49 (0) 228 26792 30
E-Mail bonn@vrt.de

VRT Siegburg
Am Turm 42, 53721 Siegburg
Telefon +49 (0) 2241 88158 0
Telefax +49 (0) 2241 88158 99
E-Mail siegburg@vrt.de

VRT Köln
Aachener Straße 1011, 50858 Köln
Telefon +49 (0) 221 310633 0
Telefax +49 (0) 221 310633 10
E-Mail koeln@vrt.de

VRT Meckenheim
Neuer Markt 12 - 14, 53340 Meckenheim
Telefon +49 (0) 2225 9192 0
Telefax +49 (0) 2225 9192 93
E-Mail meckenheim@vrt.de

VRT Rheinbach
Marie-Curie-Straße 22, 53359 Rheinbach
Telefon +49 (0) 2226 9209 0
Telefax +49 (0) 2226 9209 99
E-Mail rheinbach@vrt.de

VRT Euskirchen
Alleestraße 12, 53879 Euskirchen
Telefon +49 (0) 2251 1077 0
Telefax +49 (0) 2251 1077 40
E-Mail euskirchen@vrt.de

VRT Bad Honnef
Hauptstraße 27, 53604 Bad Honnef
Telefon +49 (0) 2224 933 60
Telefax +49 (0) 2224 933 621
E-Mail badhonnef@vrt.de

VRT Gemünd
Kurhausstraße 3, 53937 Schleiden-Gemünd
Telefon +49 (0) 2444 9159 0
Telefax +49 (0) 2444 91459 10
E-Mail gemuend@vrt.de

Zahlungstermine

Montag, 10.02. (Frist 13.02.)
Lohnsteuer
Umsatzsteuer

Montag, 17.02. (Frist 20.02.)
Gewerbesteuer
Grundsteuer

Mittwoch, 26.02.
Sozialversicherungsbeiträge

* Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

VRT.Punkt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die VRT Linzbach, Löcherbach und Partner mbB gerne zur Verfügung. **VRT.Punkt** unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 1: gopixa - stock.adobe.com, Seite 5: Jorge Ferreiro - stock.adobe.com, Seite 6: Stefan Mager, Seite 8: WavebreakMediaMicro - stock.adob, Seite 4: Lucky Ai - stock.adobe.com, Seite 6: rawintanpin - stock.adobe.com, Seite 7: Natee Meepian - stock.adobe.com, Seite 9: fizkes - stock.adobe.com, Seite 10: Nemanja - stock.adobe.com, Seite 11: chiew - stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de